

pungsmittel»<sup>50</sup> darstellte, weil beispielsweise mittels Bestreitung der Zuständigkeit der Zivilprozess über Monate und Jahre hinweg gehemmt und durch alle Instanzen hindurch verzögert werden konnte, gleichgültig ob diese Einrede letztlich materiell begründet war oder nicht.<sup>51</sup> Das war bedenklich, weil es im Ergebnis mangels rechtzeitigen Rechtsschutzes darauf hinauslief, als ob ein materiellrechtlicher Anspruch überhaupt nicht bestünde.<sup>52</sup> Die prozesshindernden oder gerichtsablehnenden Einreden verursachten in missbräuchlicher Verwendung als «in der Regel nur eine nebensächliche Vor- und Formfrage»<sup>53</sup> eine Menge «ganz ungerechtfertigten Aufwandes an Mühe, Zeit und Kosten, mit dem für die Ordnung des Meritums in der Regel nicht das geringste gewonnen ist.»<sup>54</sup>

Daher hatte das Gericht künftig die sachliche und örtliche *Zuständigkeit* von Amtes wegen bei Anhebung des Zivilprozesses eingehend zu prüfen. Ehe es eine erste Tagsatzung anberaumte, überprüfte es ex officio seine Zuständigkeit und die Prozessfähigkeit der Parteien und stellte im Falle eines Mangels die Klage zurück (§ 230 Abs. 2 Ö-CPO). Passierte die Klage diese Vorprüfung, wurde eine erste Tagsatzung angesetzt, an welcher, der eigentlichen Streitverhandlung vorgezogen und insgesamt konzentriert, alle weiteren hemmenden oder Nichtigkeit bewirkenden Fragen behandelt wurden.<sup>55</sup>

«So unerhört das vom Standpunkte des alten Processes sein mag, heute darf der Richter, wenn er den Proceß gut leiten will, solche Calculationen [über die Begründetheit der Prozesseinrede, E. S.] nicht ablehnen. Sie gehören zu seinen Pflichten, weil es nach dem Gesetze seine Pflicht ist, für einen *raschen, durchaus zweckentsprechenden und billigen Verlauf des Processes*, für eine baldige Urtheilsschöpfung zu sorgen, weil die *Verhandlung nicht durch Weit-*

50 Klein, Zivilprozeß, S. 120; vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 9; Klein, Praxis, S. 90.

51 Klein, Zivilprozeß, S. 120, vgl. S. 97; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 295; Klein, Praxis, S. 89.

52 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 296.

53 Klein, Zivilprozeß, S. 131.

54 Klein, Zivilprozeß, S. 97, Hervorhebungen E. S., vgl. S. 116; vgl. auch Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 579 f.

55 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 121 und S. 123. Kralik, S. 90 m. w. N.